

Mögliche Inverstoren / Dritte für die Grundstücke der Helfensteinklinik (Stand 09.11.2023)

	Gesundheitszentrum Helfenstein GmbH (aktuell: Gesundheitszentren des Landkreises Göppingen GmbH)	Kreisbaugesellschaft mbH Filstal	Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	Fachpartner Gewerbe- und Wohnimmobilien GmbH	Privater Investor
Bindung an Vorgaben (Nutzung für Arztpraxen und gesundheitsnahe Dienstleistungen)	Über Grundstücksvertrag und Einwirkung des Landkreises als Gesellschafter	Über Grundstücksvertrag und Einwirkung des Landkreises als Gesellschafter	Über Grundstücksvertrag und Einwirkung des Landkreises als Gesellschafter	Über Grundstücksvertrag und Einwirkung des Landkreises als Gewährträger der Kreissparkasse Göppingen	Nur über Grundstücksvertrag (Sicherung durch Vertragsstrafen, Rücktrittsrechte und Wiederkaufsrechte des Verkäufers)
Gesellschaftszweck lässt Betätigung zu	Gesellschaftszweck könnte auf Entwicklung der Grundstücke der Helfensteinklinik mit Schwerpunkt der Nutzung durch Arztpraxen und Gesundheitsdienstleistungen beschränkt werden	ja	ja	ja	nicht relevant
Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO	Bei einem auf die Nutzung der Grundstücke der Helfensteinklinik für Arztpraxen und Gesundheitsdienstleistungen beschränkten Gesellschaftszweck zweifelhaft; erforderlich vertiefte Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse	Angesichts des prognostizierten Defizits problematisch	Angesichts des prognostizierten Defizits problematisch	Nicht anwendbar Zulässigkeit der unternehmerischen Betätigung bestimmt sich nach dem SparkassenG ; § 6 Abs.2 SpG: Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben	Nicht anwendbar

Mögliche Inverstoren / Dritte für die Grundstücke der Helfensteinklinik (Stand 09.11.2023)

<p>Qualifizierte Subsidiaritätsklausel gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO</p>	<p>anwendbar, da Gesellschaft nach dem 01.01.2006 errichtet; beachtet, wenn dargelegt wird, dass kein privater Anbieter interessiert ist oder dass der Zweck von einem privaten Anbieter nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt wird; erforderlich: Marktanalyse z.B. durch Interessensbekundungsverfahren</p>	<p>Nicht anwendbar; weil vor dem 01.01.2006 errichtet und danach nicht wesentlich erweitert</p>	<p>Nicht anwendbar; weil vor dem 01.01.2006 errichtet und danach nicht wesentlich erweitert</p>	<p>Nicht anwendbar, Zulässigkeit der unternehmerischen Betätigung bestimmt sich nach dem SparkassenG ; § 6 Abs.2 SpG: Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben</p>	<p>Nicht anwendbar</p>
<p>Möglicher Investor</p>	<p>Nach aktuellem Stand des Grob-Businessplans nein, wegen der zu erwartenden erheblichen Defizite, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Finanzierungskosten</p>	<p>Nach aktuellem Stand des Grob-Businessplans nein, wegen der zu erwartenden erheblichen Defizite, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Finanzierungskosten</p>	<p>Nach aktuellem Stand des Grob-Businessplans nein, wegen der zu erwartenden erheblichen Defizite, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Finanzierungskosten</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>